

Einführung in die Medien-Arbeit

Rechtliche Grundlagen

§ Recht am eigenen Bild/ an der eigenen Stimme

Grundrechtlich geschütztes Persönlichkeitsrecht, das **jedem Menschen** unabhängig von seinem Alter zusteht.

Für **Fotos, Filme** oder **Audioaufnahmen** von **Minderjährigen** gilt:

Veröffentlichung grundsätzlich nur nach **vorheriger Einwilligung** der **gesetzlichen Vertreter**.
Ab einem Alter von etwa **12 Jahren** ist zusätzlich die **Einwilligung der Abgebildeten selbst** einzuholen. Hierbei haben jedoch die **Eltern das letzte Wort**.

ACHTUNG!

Diese **Einwilligungen können widerrufen werden**, wenn sich die Umstände seit ihrer Erteilung so geändert haben, dass die Veröffentlichung den Betroffenen in seiner **Persönlichkeit empfindlich beeinträchtigt**. Z.B. wenn sich die **innere Einstellung** des Abgebildeten **grundlegend geändert hat** oder wenn der Widerruf zur **Wahrung gewichtiger ideeller Interessen** des Inhabers unvermeidlich ist.

Die Einwilligung für Mehrpersonen- oder Gruppenfotos sind in der Regel nicht widerruflich. Der Widerruf gilt für die Zukunft!

Irrglaube Gruppenfotos: Wenn die Gruppe **Bildzweck/ Hauptmotiv** ist, muss – egal wie groß diese ist – **von jedem** (somit auch von allen Eltern) das **Einverständnis** eingeholt werden.

Stillschweigende Einwilligung: Bei **volljährigen(!) Personen** kann eine **konkludente Einwilligung** vorliegen, wenn sie **erkennen, dass sie fotografiert/ gefilmt werden** und dabei **lächelnd oder gar posierend** in die Kamera blicken oder ein Interview vor laufender Kamera geben.

Ausnahmen vom Recht am eigenen Bild:

Bilder aus dem Bereich der **Zeitgeschichte**

Bilder, auf denen die Person nur als **Beiwerk** erscheint und

Bilder von **Versammlungen und Aufzügen**.

Daher:

IMMER die Einverständniserklärung
für eine Veröffentlichung einholen!

§Urheberrecht

Dient dem Schutz des *geistigen Eigentums* und tritt *automatisch* in Kraft.

Urheber = Schöpfer eines **Werkes**; alleinige Bestimmung über **Veröffentlichung**, **Verbreitung** oder **Vervielfältigung** dieses Werkes (**Verwertungsrecht**). Unabhängig von Alter oder Geschäftsfähigkeit!

Ein **Werk** muss **etwas Eigenes** haben, ihm muss eine Idee zu Grunde liegen und es muss in einer **wahrnehmbaren Form** existieren. Beispiele: Filme, Fotos, Texte, Software, Musik, etc.

Die **Schutzfrist** endet **70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers.

Eine Ausnahme bildet das **Zitatrecht**, aber ACHTUNG hier gibt es wenig Spielräume!

Beispiele für Urheberrechtsverletzungen: Plagiat, Filesharing, nicht autorisierte Verwendung von Musik oder Bildern in (Youtube-)Videos

Das Beiwerk

Im Urheberrecht:

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als **unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand** der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

§ 57 UrhG – Unwesentliches Beiwerk

Im Recht am eigenen Bild:

[Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:] Bilder, auf denen die **Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit** erscheinen.

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG

§ Nutzungsrecht (Lizenz)

Kann **nur** der **Urheber** anderen (gegen Entgelt oder unentgeltlich) einräumen.

Nutzungsarten: Senden, Aufführen, Vervielfältigen, aber auch Veröffentlichen eines Werkes mit der Möglichkeit von zeitlichen und örtlichen Begrenzungen.

Im Fall von Minderjährigen:

Kinder **unter 7 Jahren** sind **geschäftsunfähig**, sodass **nur die gesetzlichen Vertreter** (in der Regel die Eltern) in Vertretung des Kindes eine **Nutzungsrechtevereinbarung schließen können**. Minderjährige im Alter **zwischen 7 und einschließlich 17 Jahren** sind dagegen beschränkt geschäftsfähig, hier bedarf es aber der **zusätzlichen Zustimmung der Eltern**.

Daher ist es sinnvoll z.B. **bei der Anmeldung** zu einem Projekt eine **Nutzungsvereinbarung mit den Eltern** zu schließen! Nach Abschluss des Projekts wird die **Zustimmung der Kinder bzw. Jugendlichen** eingeholt.

Creative Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen) im Überblick



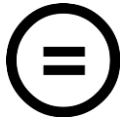
Namensnennung (by)

Immer Voraussetzung für die Verwertung eines Werkes durch andere Personen. Folgende Informationen sind aufzuführen: Name des Urhebers, Titel des Werkes, URL, auf der die Datei oder der Autor zu finden sind und einen Verweis auf die Lizenzurkunde. Diese Hinweise sollten entweder direkt bei dem Werk oder im Impressum vermerkt werden.



Nicht kommerziell (nc)

Das Material darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.



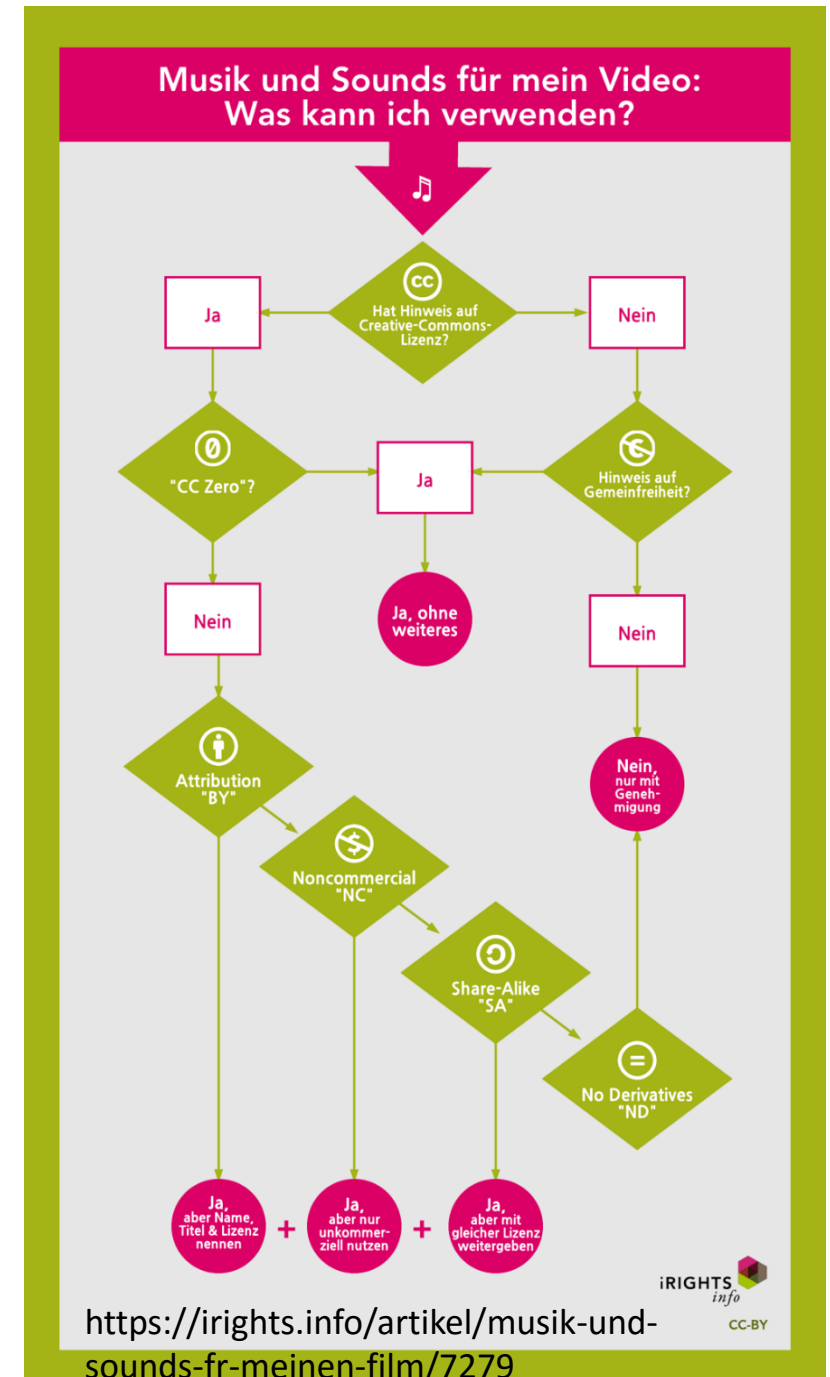
Keine Bearbeitung (nd)

Bei dieser Bestimmung dürfte das oben genannte Musik-File nicht geschnitten und in einen anderen Titel integriert werden.



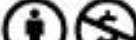

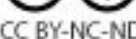



Weitergabe unter gleichen Bedingungen (sa)

Urheber legt fest, dass das neu entstandene Werk, in dem seine Arbeit aufgenommen wurde, unter den gleichen Bedingungen freigegeben werden muss, wie seine ursprüngliche Arbeit.



Kombinationen/ Was geht mit welcher Lizenz?

CC - Lizenzen		Bedingungen der Weiterverw.	Namensnennung	Vervielfältigung	Verbreitung	Öffentliche Zugänglichkeit	Abwandlung	Bearbeitung	Kommerzielle Nutzung	Weitergabe
 CC BY	Namensnennung	!	+	+	+	+	+	+	+	Generell erlaubt
 CC BY-ND	Namensnennung - Keine Bearbeitung	!	+	+	+	-	-	+	+	Generell erlaubt
 CC BY-NC	Namensnennung - Nichtkommerziell	!	+	+	+	+	+	-	-	Generell erlaubt
 CC BY-NC-ND	Namensnennung - Nichtkommerziell - Keine Bearbeitung	!	+	+	+	-	-	-	-	Generell erlaubt
 CC BY-NC-SA	Namensnennung - Nichtkommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen	!	+	+	+	+	+	-	-	Nur unter gleichen Bedingungen
 CC BY-SA	Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen	!	+	+	+	+	+	+	+	Nur unter gleichen Bedingungen

Zeichenerklärung: ! ... Muss auf jeden Fall erfolgen + ... Ist erlaubt - ... Ist verboten

§ Hausrecht

Der **Eigentümer (bzw. der Mieter)** eines Grundstücks/ Hauses **bestimmt über die Nutzung** seiner Räumlichkeiten. Er kann bestimmen, wer sich auf seinem Grundstück/ in seinem Haus aufhält und **ob, wann und zu welchen Bedingungen Fotos/ Filmaufnahmen** gemacht werden dürfen.

Ausnahme: Wenn das Grundstück/ Gebäude **vom öffentlichen Raum (Straße, Gehweg) aus zu sehen und zu fotografieren/ filmen** ist. Das Grundstück darf hierbei jedoch **nicht betreten** werden, sondern nur vom öffentlichen Raum aus aufgenommen werden. Eine übermäßige Verwendung des **Zooms ist nicht zulässig** (um z.B. Personen in einem Fenster abzubilden).

Falsche Freunde:

Bahnstationen: Auch wenn es sich um ein **öffentliches Verkehrsmittel** handelt, hat der **Bahnhofsbetreiber das Hausrecht**. Daher vorher in die **Hausordnung** der entsprechenden Verkehrsbetriebe schauen! Oft sind nur gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen verboten. Bei der DB dürfen jedoch z.B. generell keine Stative und Beleuchtungstechniken aufgebaut werden. Besser für größere Aktionen das Einverständnis einholen.

Öffentliche Veranstaltungen: Hier hat der **Veranstalter** (Mieter der Räumlichkeiten/ des Grundstücks) Hausrecht und **kann das Fotografieren und Filmen verbieten**.

Einkaufszentren: Die einzelnen Geschäfte unterliegen der Hausordnung des Betreibers des Einkaufszentrums. **Oft ist Filmen oder Fotografieren nur mit Genehmigung** gestattet, die man **ausschließlich beim Centermanagement** (und nicht den einzelnen Geschäften) einholen muss. Auch hier hilft ein Blick in die **Hausordnung**.

Keine Rechtsberatung, sondern Rechtsinformation

Konkrete Rechtsauskünfte können wir aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht erteilen. Die konkrete Rechtsberatung ist ausschließlich Rechtsanwält*innen vorbehalten und darf von diesen auch nicht unentgeltlich geleistet werden.

Wir stellen hier allgemeine Rechtsinformationen zur Verfügung, die eine erste Einschätzung der Rechtslage ermöglichen und Probleme vermeiden helfen sollen.

Im Bereich des Online- bzw. Medien-Rechts sind allerdings viele Fragen noch nicht abschließend geklärt und teilweise äußerst umstritten. Zudem kann sich die aktuelle Rechtslage schnell ändern.

Für die rechtlichen Darstellungen und Hinweise wird daher keine Haftung übernommen.